

Gemeinde Wessobrunn

Landkreis Weilheim- Schongau



Satzung Erhebung von Gebühren Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) der Gemeinde Wessobrunn

vom 25.03.2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wessobrunn folgende Satzung

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs.1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Abbestellungen und Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens zum 20. Des Vormonats gemeldet werden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei längerer Krankheit kann das Essen abbestellt werden. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens über die Dauer der Krankheit zu informieren. In diesem Fall wird das Essen beim Essenslieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt abbestellt. Für nicht geliefertes Essen wird der Einzelpreis pro Essen erstattet. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(3) Die Gebühren für die Betreuung und das Essen werden jeweils im Voraus zum 5. Eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Aufnahme und Änderungen gelten die Zahlungsfristen des

Bescheides. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Die Gebührenpflicht für die Betreuung besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, da die Personal- und Betriebskosten auch dann entstehen, wenn das Kind fehlt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Besuchszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten bleiben unberücksichtigt. Die Schließzeiten nach § 7 Abs. 3 Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Wessobrunn werden durch Gebührenfreiheit im August berücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für alle Kinder

aa) In der Kinderkrippe für eine durchschnittliche Wochenbuchungszeit

von mehr als 15 Stunden bis einschließlich 20 Stunden	= 185,00 €
von mehr als 20 Stunden bis einschließlich 25 Stunden	= 210,00 €
von mehr als 25 Stunden bis einschließlich 30 Stunden	= 235,00 €
von mehr als 30 Stunden bis einschließlich 35 Stunden	= 260,00 €
von mehr als 35 Stunden bis einschließlich 40 Stunden	= 305,00 €
von mehr als 40 Stunden	= 355,00 €

ab) im Kindergarten

von mehr als 20 Stunden bis einschließlich 25 Stunden	= 140,00 €
von mehr als 25 Stunden bis einschließlich 30 Stunden	= 150,00 €
von mehr als 30 Stunden bis einschließlich 35 Stunden	= 160,00 €
von mehr als 35 Stunden bis einschließlich 40 Stunden	= 170,00 €
von mehr als 40 Stunden	= 185,00 €

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zumutbar sind (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7 Beitragsentlastung

Soweit für das Kind ein Anspruch auf Zuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG besteht, wird der Elternbeitrag um den staatlichen Zuschuss ermäßigt.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Der Gemeinde von Dritten berechnete Fahrtkosten für Ausflüge, Eintrittsgelder und Ähnliches werden in der jeweils tatsächlichen entstehenden Höhe den Gebührenschuldern im Sinne des § 2 berechnet. Die Teilnahme des Kindes an derartigen Angeboten kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Eine Rückerstattung der Vorauszahlungen kann nur erfolgen, wenn durch die Nichtteilnahme (z.B. Krankheit) keine Kosten entstanden sind.

(2) Bei verbindlicher Anmeldung für einen Betreuungsplatz (§ 4 Abs. 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wessobrunn) kann eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 25,00 € erhoben werden. Diese Gebühr wird mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.

(3) Für Umbuchungen die nicht zu den festgelegten Stichtagen gemäß § 8 Abs. 7 der Kindertageseinrichtungssatzung erfolgen, können Kosten i.H.v. 15,00 € erhoben werden.

Dritter Teil

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Wessobrunn, 18.03.2025



Georg Guggemos

Erster Bürgermeister

